

## **Radfahrvorschriften**

### **in Niederösterreich (mit Einschluss von Wien) nach dem mit 1. Mai 1897 giltigen Stande.**

Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 13. April 1897, Z. 34114, L. G. u. V. Bl. Nr. 23. (Auszugsweise.)

#### § 1.

Das Fahrrad in seinen verschiedenen Gestalten ist als leichtes Fuhrwerk zu behandeln und genießt dessen Rechte.

Mit dem Fahrrade dürfen, abgesehen von den in den §§ 3 und 9 festgesetzten Ausnahmen, alle öffentlichen Fahrstrassen und Gemeindefahrwege befahren werden.

#### § 2.

Mit dem Zweirade dürfen ausserhalb geschlossener Ortschaften, abgesehen von den in den §§ 3 und 9 vorgesehenen Fällen, auch die Strassenbankette befahren werden.

Die Benützung von öffentlichen Fusswegen mit dem Zweirade ist nur auf Grund ausdrücklicher Gestattung der berufenen Behörden und Corporationen zulässig.

#### § 3.

Wo längs öffentlicher Strassen eigene Radfahrwege für das Zweirad vorhanden sind, haben die Radfahrer nur diese Fahrbahn zu benützen.

#### § 5.

Radwettfahrten auf öffentlichen Strassen sind als den Verkehr auf denselben hindernd, im allgemeinen verboten.

Eine ausnahmsweise Bewilligung kann über ein die Zustimmung der betreffenden Strassenverwaltung nachweisendes Ansuchen im Polizeirayon Wien von der Wiener Polizeidirection, ausserhalb desselben aber

von den zuständigen politischen Bezirksbehörden unter den erforderlichen, in jedem einzelnen Falle festzusetzenden Bedingungen ertheilt werden.

### § 6.

Alle Gattungen Räder müssen mit einer sicher wirkenden Handbremse versehen sein, welche an der Lenkstange in solcher Weise angebracht ist, dass sie sofort in Thätigkeit gesetzt werden kann.

Vom Beginne der Dunkelheit bis zur Morgendämmerung müssen alle Gattungen Fahrräder mit einer beleuchteten Laterne versehen sein, welche am Kopfe der Maschine vor dem Körper des Fahrers angebracht sein muss und keine färbigen Gläser haben darf.\*)

An anderen Stellen des Rades dürfen beleuchtete Laternen nicht angebracht sein.

Ausserdem muss jedes Fahrrad bei der anderen Handhabe der Lenkstange mit einer laut tönenden Glocke versehen sein.

### § 7.

- a) Der Radfahrer hat langsam, das ist in einem solchen Tempo, welches ein rüstiger Fussgänger noch einhalten kann, zu fahren: Beim Einbiegen aus einer Strasse in eine andere und beim Uebersetzen von Strassenkreuzungen innerhalb geschlossener Ortschaften, oder wo sonst grössere Menschenansammlungen, insbesondere auch Truppenaufzüge, feierliche Umzüge, kirchliche Functionen, Leichenbegängnisse etc., es nothwendig machen.
- b) Der Radfahrer darf innerhalb geschlossener Ortschaften oder in sonst frequenten Strassen nur mit der Lenkstange in beiden Händen, die Füsse auf den Pedalen, mit dem Fahrrade fahren.
- c) Schnellfahren, das ist ein das Tempo eines im frischsten Trab fahrenden Wagens überschreitendes Fahren ist innerhalb der geschlossenen Ortschaften verboten.

---

\*) Ausser am Kopfe der Maschine, also insbesondere an den Achsenlagern oder der Radgabel, dürfen Laternen nicht angebracht werden.

- d) Der Radfahrer hat auf Fussgänger, Keitpferde, Zug- und andere Thiere im Falle des Vorfahrens, insbesondere beim Einbiegen in Strassen und beim Kreuzen der letzteren, zu achten und das Warnungssignal mit der Handglocke stets rechtzeitig zu geben. Bei stärkerer Strassenfrequenz, namentlich in geschlossenen Ortschaften, dürfen die Radfahrer nur einzeln, einer hinter dem anderen, fahren.<sup>1)</sup>
- e) Die Mitnahme von kleinen Kindern auf dem Fahrrad ist verboten. Ebenso ist es untersagt, Hunde mit einer Leine an das Rad zu binden und nachlaufen zu lassen.

## § 8.

Rahmen, Speichen und Felgen, sowie die Laterne aller im öffentlichen Verkehre zu verwendenden Radfahrzeuge dürfen weder in der Weise poliert, noch so vernickelt sein, dass sie in der Sonne glitzern.

## § 9.

Der k. k. Polizeidirection in Wien und den Ortspolizeibehörden bleibt es vorbehalten, auf einzelnen Fahrstrassen innerhalb der geschlossenen Ortschaften, dann, wenn die Strassen besonders enge und gleichzeitig stark frequentiert sind, für die Zeit des starken Verkehres oder aus sonstigen öffentlichen Rücksichten das Fahren sowie eventuell auch das Schieben der Fahrräder ganz oder für eine bestimmte Zeit zu verbieten.

Durch solche Verbote darf jedoch der Durchzug durch ganze Orte oder auch nur durch Ortstheile, sowie die Zubringung von Fahrrädern in die in solchen Ortstheilen gelegenen Häuser nicht unmöglich gemacht werden.

## § 10.

Bei Beanständungen durch Sicherheits- oder Strassenaufsichtsorgane ist der Radfahrer verpflichtet, sofort abzusetzen.

<sup>1)</sup> Durch diese Bestimmung ist das sogenannte „Freihandfahren“ untersagt, und sind die Aufsichtsorgane in diesem Sinne instruiert.

Radfahrer, welche bei der Beanständung sich über ihre Identität nicht documentarisch (Pass, Legitimationskarte, Arbeitsbuch u. dgl.) auszuweisen vermögen, sind verbunden, dem beanständigenden Organe, das Rad schiebend, in das nächstgelegene Amtslocal der zuständigen Sicherheitsbehörde zu folgen.

### § 11.

Alle activen Personen der bewaffneten Macht und der Gendarmerie sind den Vorschriften dieser Radfahrordnung nur insoferne unterworfen, als sich dieselben ausser der militärischen Active befinden oder sich beim Radfahren der Civilkleidung bedienen.

Aber auch in diesen Fällen ist sich bei Beanständungen auf die Erstattung der Anzeige an die zuständige Militärbehörde zu beschränken.

## Vorschriften

für

### Automobilwagen und Motorräder.

*Vdg. des k. k. Statthalters in N.-Oe. vom 19. Sept. 1899, Z. 74910, LGBI. Nr. 49,*

mit welcher für dieses Verwaltungsgebiet provisorische Bestimmungen bezüglich des Fahrens mit dem Automobilwagen und Motorrade auf den öffentlichen Strassen und Wegen, und zwar hinsichtlich der öffentlichen nichtärarischen Strassen und Wege im Einvernehmen mit dem n.-ö. Landesausschusse erlassen werden.

Bis zur Erlassung gesetzlicher, das Fahren mit dem Automobilwagen und Motorrade auf öffentlichen Strassen und Wegen regelnder Vorschriften wird aus Rücksichten für die öffentliche Sicherheit und auf Grund der bestehenden strassengesetzlichen Bestimmungen verordnet:

§ 1. Automobilwagen (Motorräder) dürfen nach Massgabe dieser Vdg. und abgesehen von den im § 25 festgesetzten Ausnahmen alle öffentlichen Fahrstrassen und Gemeindefahrwege befahren.

§ 2. Nachstehende Bestimmungen haben auf das Fahren mit dem Automobilwagen (Motorrade) sinn-